

Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe Januar/Februar 2025

24.01.2025

Inhalt	Seite
Nachrichten aus Europa	2
Polnische EU-Ratspräsidentschaft legt Energiesicherheit in den Fokus	2
Was die neue EU-Kommission zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit plant	2
EU-Rahmen für die Zertifizierung von dauerhaften CO ₂ -Entnahmen beschlossen	3
FAQ zu drei Taxonomie-Verordnungen: EU-Kommission veröffentlicht neuen Entwurf	3
EU-Luftqualitätsrichtlinie tritt in Kraft: Deutlich strengere Grenzwerte	4
CLP-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht	4
EU-Rat stimmt europäischer Verpackungsverordnung zu	4
EU-Umweltrat beschließt Position zur Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulaten	5
PFAS-Regulierung: ECHA und fünf europäische Länder informieren	5
Überarbeitete EU-Abwasserrichtlinie birgt zusätzliche Kosten für Hersteller	6
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	6
Nachrichten aus Deutschland	7
Kabinettt beschließt Vorhaben im Energiebereich	7
Bundesregierung beschließt Klimaanpassungsstrategie	7
CBAM-Anmelder: Verfahren zur Registrierung verschiebt sich	7
Trading Hub Europe erhöht Gasspeicherumlage	8
Anträge nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG nur noch online	8
Neue Meldeschwellen für Steuerbegünstigte nach der EnSTransV rückwirkend zum 01.01.2024	8
Bundesnetzagentur schlägt gestaffelte Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse vor	9
Bundeskabinettt verabschiedet Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie	9
Bundesregierung beschließt Änderung der Gewerbeabfallverordnung	10
Bundeskabinettt beschließt Novelle der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)	10
Webinar zur Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität am 11.03.2025	11
Aktuelle Förderprogramme	11
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	11
Nachrichten aus der Region	13
IHK-Webinar: „360°-Blick auf Photovoltaikanlagen“ am 27.02.2025	13
IHK-Webinar: „Grenzüberschreitende Abfallverbringung in Sachsen-Anhalt“ am 13.03.2025	13
IHK-Webinar: „360°-Blick auf Stromspeicher in Unternehmen“ am 27.03.2025	13
Aktuelle Förderprogramme	13
weitere Links	15

Nachrichten aus Europa

Polnische EU-Ratspräsidentschaft legt Energiesicherheit in den Fokus

Seit dem 1. Januar 2025 hat Polen turnusgemäß für sechs Monate die rotierende Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union übernommen. In dieser Rolle wird die polnische Regierung maßgeblich die Agenda des Ministerrates koordinieren und so Akzente in der Ausrichtung der EU-Politiken setzen. Grundlage hierfür bildet das Programm der polnischen Ratspräsidentschaft, das besonders die Themen Energiesicherheit und Wettbewerbsfähigkeit in den Fokus rückt.

Die [polnische Ratspräsidentschaft](#) betont darin die Bedeutung von niedrigen und stabilen Energiepreisen, insbesondere für energieintensive Industrien, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu sichern. Ein Schwerpunkt liege auf der Förderung sauberer Energietechnologien, einschließlich Wasserstoffinfrastrukturen und CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Carbon-Capture-Systemen) sowie auf der Modernisierung und Erweiterung von Strom- und Wärmenetzen zur Integration erneuerbarer Energien. Zusätzlich soll die Abhängigkeit von importierten Technologien, kritischen Rohstoffen und Komponenten durch die Förderung europäischer Lösungen verringert werden. Die Ratspräsidentschaft werde auch den Zugang zu öffentlicher und privater Finanzierung für klimafreundliche Technologien erleichtern und einen raschen Ausbau wetterunabhängiger Reservekapazitäten forcieren, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Ein weiteres Ziel sei es, Fortschritte bei der Strategie [REPowerEU](#), die auf die Überwindung von russischen Energieimporten abzielt, zu bewerten und die Umsetzung einer konsistenten Energiepolitik in Europa voranzutreiben. Im Rahmen der neuen Kommissionspriorität des [Clean Industrial Deal](#) werde Polen die Verfügbarkeit CO₂-armer Energie und neuer Technologien fördern, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft extern zu stärken und die Energiewende intern zu beschleunigen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Was die neue EU-Kommission zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit plant

Seit dem 1. Dezember 2024 ist die neue Europäische Kommission offiziell im Amt. Während das detaillierte Arbeitsprogramm für das Jahr 2025 erst Mitte Februar vorgestellt werden soll, hat Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen bereits ihre Prioritäten für die ersten 100 Tage präsentiert. Mit sieben zentralen Initiativen will sie bis März 2025 erste Akzente setzen. Am bedeutendsten für die Unternehmen sind dabei der "Clean Industrial Deal" und Maßnahmen zum Bürokratieabbau, die das Wirtschaften in Europa vereinfachen sollen.

Das übergeordnete Leitthema für die neue Legislatur ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas. Hierzu kündigt die Kommission erste Initiativen an: Ende Januar soll der sogenannte "Kompass für Wettbewerbsfähigkeit" vorgestellt werden – ein strategischer Rahmen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Er wird drei Säulen umfassen: Die Verkleinerung der Innovationslücke zu den USA und China, die Verringerung strategischer Abhängigkeiten sowie die Vereinbarkeit von Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit.

Ende Februar will die Europäische Kommission ihre Strategie für einen Clean Industrial Deal vorlegen. Diese soll laut den bisherigen Ankündigungen Ideen und Maßnahmen zu mehreren Themen enthalten: Aktionspläne für bezahlbare Energie und für die Automobilindustrie, ein Beschleunigungsgesetz für die Dekarbonisierung der Industrie, ein Maßnahmenpaket für die Chemieindustrie sowie Vorschläge für einen EU-Wettbewerbsfähigkeitsfonds, der die bestehenden EU-Fonds zur Förderung von Forschung und Innovationen innerhalb des europäischen mehrjährigen Finanzrahmens bündeln soll.

Zeitgleich zum Clean Industrial Deal plant die Brüsseler Behörde einen übergreifenden Gesetzesakt, der den administrativen Aufwand von Berichts- und Sorgfaltspflichten der letzten Legislatur reduzieren soll. Ein umfassendes Omnibus-Gesetz zur Verringerung von Belastungen wäre ein starkes Signal, dass das Thema Bürokratieabbau ernsthaft angegangen wird. Dies kann aber auch nur ein erster Schritt sein hin zu dem "revolutionären Vereinfachungsprozess", den die EU-Mitgliedstaaten am 8. November 2024 in ihrer gemeinsamen Erklärung von Budapest zur Wettbewerbsfähigkeit gefordert hatten. Auch die Wirtschaft plädiert seit Langem dafür, dass Europa insgesamt schneller und einfacher werden muss – sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Regulierungen.

Die Kommission hat weitere Initiativen angekündigt, die mit dem Thema Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang stehen: etwa die Vorlage einer neuen Binnenmarktstrategie im Juni 2025, einen EU Innovation Act sowie ein Gesetz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, das 2026 kommen soll. All diese Initiativen bieten durchaus Chancen für die deutsche Wirtschaft – aber nur, wenn sie konkret werden und deutlich über die Absichtserklärungen der letzten Amtszeiten hinausgehen. Die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten müssen bei der Standortpolitik ambitioniert neue Wege gehen, statt nur die Strategien, Foren und abstrakte Zielvorgaben der letzten Amtszeit in neuen Gewändern zu wiederholen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Rahmen für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen beschlossen

Der [Rat der Europäischen Union](#) hat eine Verordnung verabschiedet, die erstmals einen freiwilligen EU-weiten Zertifizierungsrahmen für dauerhafte CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernde Landwirtschaft und die CO₂-Speicherung in Produkten schafft. Ziel ist es, hochwertige Maßnahmen zur CO₂-Entnahme und zur Reduktion von Bodenemissionen zu fördern, um die Klimaneutralität bis 2050 zu unterstützen.

Die Verordnung umfasst drei Hauptbereiche: dauerhafte CO₂-Entnahmen (z. B. DACCS), die Speicherung von CO₂ in langlebigen Produkten für mindestens 35 Jahre (z. B. holzbasierte Bauprodukte) und die kohlenstoffspeichernde Landwirtschaft (z. B. Wiederaufforstung oder Renaturierung von Mooren).

Um zertifiziert zu werden, müssen Projekte vier strenge und übergreifende Kriterien erfüllen:

- sie müssen einen **quantifizierten** Nettonutzen der CO₂-Entnahme oder einen Nettonutzen der Verringerung von Bodenemissionen hervorbringen;
- sie müssen **zusätzlich** sein; d. h. sie gehen über die gesetzlichen Anforderungen auf Ebene eines einzelnen Betreibers hinaus und sie erfordern, dass der Anzeizeffekt der Zertifizierung finanziell tragfähig wird;
- sie müssen darauf abzielen, die **langfristige Speicherung** von CO₂ zu gewährleisten und gleichzeitig das Risiko der Freisetzung von CO₂ zu minimieren;
- sie sollten die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigen und sollten positive Nebeneffekte für eines oder mehrere **Nachhaltigkeitsziele** bewirken können.

Ab 2028 wird ein EU-weites Register eingeführt, das die Rückverfolgbarkeit von zertifizierten Einheiten gewährleistet. Die [Verordnung](#) trat nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie bildet einen wichtigen Schritt zur Integration von CO₂-Entnahmen in die EU-Klimapolitik. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

FAQ zu drei Taxonomie-Verordnungen: EU-Kommission veröffentlicht neuen Entwurf

Die EU-Kommission hat neue [Frequently Asked Questions \(FAQ\)](#) zu drei delegierten Rechtsakten der EU-Taxonomie veröffentlicht. Sie gibt darin Antworten auf 154 häufige Fragen zu der sogenannten Umwelt- und Klimataxonomie- sowie den Offenlegungspflichten.

Die EU-Umwelttaxonomie und Klimataxonomie enthalten technische Bewertungskriterien zur Beurteilung der Taxonomiekonformität bestimmter Wirtschaftstätigkeiten. In den FAQ werden zahlreiche Auslegungsfragen beantwortet. Im letzten Teil der FAQ wird auf Fragen zur Berichterstattung der Taxonomieangaben eingegangen.

Die Entwürfe der FAQ sind nur in englischer Sprache veröffentlicht. In der Vergangenheit wurden sie einige Monate später auf allen Sprachen – häufig noch mit geringfügigen Änderungen – im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Bis dahin geben sie bereits Aufschluss über die Einschätzung der Kommission zur Auslegung ihrer Rechtsakte. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Luftqualitätsrichtlinie tritt in Kraft: Deutlich strengere Grenzwerte

Die neue EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa ist am 20. November 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Wesentliche Regelungen – darunter die neuen Grenzwerte – treten allerdings erst am 12. Dezember 2026 in Kraft. Bis dahin muss Deutschland die neue Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben.

Wesentliche Neuerung der [Richtlinienänderung](#) sind neue und deutlich strengere Grenzwerte für nunmehr elf Luftschadstoffe. Ab dem 1. Januar 2030 müssen sie eingehalten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Mitgliedstaaten allerdings Fristverschiebungen bis 2040, 2037 oder 2035 beantragen. Werden die neuen Grenzwerte überschritten, müssen für die betroffenen Gebiete Luftqualitätspläne, bisher Luftreinhaltepläne, mit geeigneten Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung erstellt werden.

Da die Grenzwerte der bisherigen Luftqualitätsrichtlinie nicht überall in Deutschland eingehalten wurden, erließen einzelne Städte Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge. Das [Umweltbundesamt](#) erwartet im Jahr 2030 erneut Überschreitungen der strengeren Grenzwerte an verkehrsnahen Messstandorten für Feinstaub und Stickstoffoxid. Bis 2035 hält es die Einhaltung für möglich. Bei Feinstaub-PM_{2,5} sei dies allerdings eine "Herausforderung". Die Wiederauflage von Maßnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Zufahrtbeschränkungen ist somit zu befürchten. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

CLP-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Die CLP-Verordnung (Classification, Labelling und Packaging) regelt die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen. Die jüngst verabschiedete Änderung der [CLP-Verordnung](#) wurde am 20. November 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Sie ist 20 Tage nach Verkündung, also am 10. Dezember 2024, offiziell in Kraft getreten. Die Verordnung enthält jedoch zahlreiche Übergangsbestimmungen bis 2026 beziehungsweise 2027. Die Änderungen betreffen neue Einstufungsregeln, Anforderungen an digitale Kennzeichnung und Gestaltung von Etiketten und Werbung. Einen Überblick über die Änderungen finden Sie bei dem [CLP-Helpdesk](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Rat stimmt europäischer Verpackungsverordnung zu

Mit der neuen Verpackungsverordnung möchte die EU einen einheitlichen Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in allen Mitgliedstaaten schaffen. Die darin festgelegten Maßnahmen sind für alle EU-Länder verbindlich und zielen darauf ab, unnötige Verpackungen und Verpackungsabfälle zu reduzieren und Mehrwegsysteme sowie das Recycling zu fördern.

Es werden ambitionierte Recyclingquoten und Rezyklateinsatzquoten festgelegt. Die neue EU-Verpackungsverordnung ist Teil des [European Green Deals](#) sowie des neuen [EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft](#). Die Verordnung wurde am 22. Januar 2025 im [Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Die meisten Regelungen werden 18 Monate später, also Mitte 2026, unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Umweltrat beschließt Position zur Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulaten

Die EU-Umweltminister haben eine [allgemeine Ausrichtung für eine Verordnung zur Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulaten](#) beschlossen. Die neuen Regeln, die erstmals auf EU-Ebene eingeführt werden, sollen den Umgang mit Kunststoffgranulaten entlang der gesamten Lieferkette sowie deren Transport verbessern. Dadurch könnte laut EU-Kommission der Verlust von Kunststoffgranulaten in die Umwelt um bis zu 74 Prozent reduziert werden.

Diese Verordnung soll laut Rat für folgende Akteure gelten:

- Wirtschaftsteilnehmer, die Kunststoffgranulat in Mengen über 5 Tonnen handhaben,
- EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern, die Kunststoffgranulat in der EU befördern,
- Unternehmen, die für die Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern und -tanks zuständig sind und
- Verlader, Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen, wenn sie einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder verlassen.

Der Position des Rates nach müssen die nationalen Behörden Umweltinspektionen durchführen und andere Prüfmaßnahmen ergreifen. Um nachzuweisen, dass sie diese Vorschriften einhalten, müssen größere Betreiber ein Konformitätszertifikat einholen, das von einem unabhängigen Dritten ausgestellt wurde. Nach der allgemeinen Ausrichtung fallen alle Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) unter diese Verpflichtung, wenn sie jährlich mehr als 1.000 Tonnen handhaben. Der Rat hat kleinen Unternehmen vier Jahre Zeit eingeräumt, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Unternehmen, die jährlich weniger als 1.000 Tonnen handhaben, müssen eine Konformitätserklärung ausstellen.

Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die endgültige Ausgestaltung der Verordnung sollen Anfang 2025 beginnen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

PFAS-Regulierung: ECHA und fünf europäische Länder informieren

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die zuständigen Behörden aus Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden haben einen aktuellen Bericht zum Fortschritt der geplanten Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Europa veröffentlicht.

Laut dem Bericht arbeiten die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA für Risikobewertung (RAC) und sozio-ökonomische Analyse (SEAC) sowie die fünf Länder weiterhin an der Auswertung der mehr als 5.600 wissenschaftlichen und technischen Stellungnahmen, die während der Konsultation im Jahr 2023 eingegangen sind.

Aufgrund des umfangreichen Feedbacks aus der Konsultation konnten nach dem Fortschrittsbericht weitere Anwendungsbereiche identifiziert werden, die im ursprünglichen Vorschlag nicht ausdrücklich genannt wurden. Zu den explizit neu berücksichtigten Anwendungsbereichen gehören Abdichtungsanwendungen, technische Textilien, Druckanwendungen sowie medizinische Anwendungen wie Verpackungen und Hilfsstoffe für Arzneimittel. Auch Fluorpolymere als Untergruppe von PFAS werden nach dem Bericht besonders untersucht.

Neben einem vollständigen Verbot oder einem Verbot mit zeitlich begrenzten Ausnahmen werden auch alternative Beschränkungsansätze geprüft. Diese Überlegungen seien, laut Bericht, besonders relevant für Anwendungsbereiche, bei denen ein Verbot unverhältnismäßige sozioökonomische Auswirkungen haben könnte. Zu den potenziellen Anwendungsbereichen zählen beispielsweise Batterien, Brennstoffzellen und Elektrolyseure.

Die endgültige Entscheidung über die PFAS-Beschränkung liegt bei der EU-Kommission, die dabei auch die Meinungen der EU-Mitgliedstaaten mit einbezieht. Detaillierte Informationen zum Fortschritt der Arbeiten können im [veröffentlichten Fortschrittsbericht](#) eingesehen werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Überarbeitete EU-Abwasserrichtlinie birgt zusätzliche Kosten für Hersteller

Der Rat der Europäischen Union hat die finale Zustimmung für eine [überarbeitete EU-Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser](#) gegeben. Die Richtlinie erweitert den Anwendungsbereich, indem sie kleinere Siedlungsgebiete und zusätzliche Schadstoffe einschließt. Bestimmte Hersteller müssen zusätzliche Kosten für die Reinigung mittragen.

Die aktualisierte Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Abwasser aus allen Siedlungsgebieten ab einer Größe von 1.000 Einwohnerwerten (EW) nach EU-Mindeststandards zu sammeln und zu behandeln. Zuvor lag die Schwelle bei 2.000 EW. Bis 2035 müssen diese Siedlungsgebiete über Kanalisationssysteme verfügen, die alle häuslichen Abwasserquellen erfassen. Die Richtlinie sieht auch die Entfernung von organisch-biologisch abbaubarem Material vor, bevor das Abwasser in die Umwelt gelangt.

Um die Belastung durch Stickstoff, Phosphor und Mikroschadstoffe weiter zu verringern, fordert die Richtlinie eine sogenannte Dritt- und Viertbehandlung in größeren Abwasserbehandlungsanlagen. Ab 2039 müssen Anlagen, die Abwasser für mindestens 150.000 Einwohnerwerte behandeln, Stickstoff und Phosphor entfernen. Bis 2045 sind sie verpflichtet, Mikroschadstoffe herauszufiltern.

Die überarbeitete EU-Richtlinie bringt eine bedeutende Neuerung: Die Einführung eines Systems zur erweiterten Herstellerverantwortung. Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika werden künftig verpflichtet, für die Reinigungskosten von Mikroschadstoffen in kommunalem Abwasser aufzukommen. Nach dem Verursacherprinzip müssen diese Hersteller mindestens 80 Prozent der zusätzlichen Kosten für die sogenannte Viertbehandlung tragen – eine fortgeschrittene Stufe der Abwasseraufbereitung, die gezielt Mikroschadstoffe entfernt.

Diese Neuregelungen führen zu erheblichen Mehrkosten für europäische Unternehmen in diesen Sektoren. Der deutsche Verband der Chemischen Industrie schätzt, dass allein die deutsche Pharma- und Kosmetikindustrie jährlich mit zwei bis drei Mrd. Euro an Reinigungskosten belastet wird, hinzu kommen erhebliche Bürokratiekosten für die Erhebung der Abgaben. Die überarbeitete Richtlinie setzt auch ein Energieneutralitätsziel für größere Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser für 10.000 EW oder mehr behandeln. Diese sollen bis 2045 in der Lage sein, ihren Energiebedarf durch selbst erzeugte erneuerbare Energie zu decken. Mit dieser Maßnahme strebt die EU eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im kommunalen Abwassersektor an, einem der größten Energieverbraucher im öffentlichen Sektor.

Die Zustimmung des Rates war der letzte Schritt im Gesetzgebungsverfahren. Die Richtlinie wurde am 12. Dezember 2024 im [Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht und ist am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten haben bis zu 31 Monate Zeit, die neuen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

Nachhaltigkeitsberichterstattung: EFRAG veröffentlicht weitere FAQ

www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/Explanations%20December%202024.pdf,
www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2024-12/Explanations%20January%20-%20November%202024.pdf

Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD): Deutsche Fassung der KOM-FAQs im EU-Amtsblatt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52024XC06792>

Netto-Null-Industrien: Studie zu Produktionskapazitäten veröffentlicht

https://energy.ec.europa.eu/news/new-study-offers-detailed-picture-eus-net-zero-manufacturing-industry-2025-01-14_en

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus Deutschland

Kabinett beschließt Vorhaben im Energiebereich

Das Bundeskabinett hat am 13. November 2024 [Änderungen des Energiewirtschaftsrechts \(EnWG\)](#) beschlossen. Die Anpassungen betreffen die Endkundenmärkte, den Netzausbau und die Netzregulierung. Ob die Novelle noch bis zu den Neuwahlen abgeschlossen werden kann, bleibt allerdings fraglich. Die wichtigsten Inhalte:

Integration erneuerbarer Energien in die Strommärkte: Die Anpassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Messstellenbetriebsgesetzes sollen Erzeugungsanlagen eine schnellere und effektivere Integration in die Strommärkte ermöglichen, indem sie ihren Strom eigenständig vermarkten. Dadurch können auch kleinere Anlagen künftig von Netzbetreibern erfasst und bei Bedarf gesteuert werden, wobei für Kleinanlagen eine nachrangige Berücksichtigung möglich bleibt.

Smart-Meter- und Smart-Grid-Rollout: Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Rollout intelligenter Messsysteme (Smart Meter) werden optimiert, wodurch deren Verbreitung erleichtert und der Übergang zu einem umfassenden Smart-Grid-Rollout unterstützt wird. Dieser Wandel soll die Nutzung von Flexibilitäten durch Erzeuger, Verbraucher und Netzbetreiber verbessern und damit die Stabilität und Steuerbarkeit des Energiesystems erhöhen.

Beschleunigung des Netzausbaus und Verbesserung der Verteilernetzstrukturen: Änderungen am Bundesbedarfsplangesetz und an planungsrechtlichen Vorschriften schaffen die Grundlage, um den Netzausbau zu beschleunigen, indem der Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Projekte rechtlich festgelegt werden. Ergänzend sollen Maßnahmen zur Höherauslastung die Nutzung bestehender Übertragungsnetze effizienter gestalten. Im Verteilernetzbereich fördern neue Regelungen darüber hinaus die Digitalisierung und Standardisierung von Netzanschlüssen, wodurch die Transparenz über verfügbare Kapazitäten erhöht wird. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundesregierung beschließt Klimaanpassungsstrategie

Am 11. Dezember 2024 hat die Bundesregierung im Bundeskabinett die [„Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“](#) verabschiedet. Die Strategie setzt eine Verpflichtung aus dem Klimaanpassungsgesetz um. Sie war in einem mehr als einjährigen Prozess entwickelt worden.

Die Strategie benennt Ziele, Indikatoren, Maßnahmen und Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel. Diese werden verschiedenen Handlungsfeldern zugeordnet, die resilienter gegenüber den Folgen des Klimawandels werden sollen. (Quelle: DIHK/BMU)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

CBAM-Anmelder: Verfahren zur Registrierung verschiebt sich

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat kurz vor Weihnachten darüber informiert, dass die Rechtsgrundlagen für das Registrierungsverfahren der CBAM-Anmelder noch fehlen. Das gilt sowohl für die EU-Verordnung als auch für die Novelle des Treibhausemissionshandelsgesetzes (TEHG).

Die DEHSt empfiehlt in ihrem [Newsletter](#), aufgrund der Verzögerungen erst einmal die Unterlagen für die Registrierung vorzubereiten. Wichtig: Ohne Registrierung als Anmelder ist 2026 kein Import von CBAM-pflichtigen Waren mehr möglich. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Trading Hub Europe erhöht Gasspeicherumlage

Die Umlage zur Sicherung der Erdgasspeicherung (Gasspeicherumlage) steigt ab dem 1. Januar 2025 um 49 Cent auf dann 2,99 Euro je MWh. Die Umlage dient der Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher nach § 35e EnWG. Zukünftig wird die Umlage nicht mehr auf Transitmengen erhoben.

Mit der Gesetzesänderung, die noch vor Weihnachten beschlossen wurde, darf Trading Hub Europe (THE) zukünftig keine Gasspeicherumlage auf Mengen erheben, die in Nachbarländer fließen. Damit reagiert Deutschland auf Kritik der EU-Staaten Österreich, Tschechien, Slowakei und Ungarn, denen beim Gastransit durch Deutschland wegen der deutschen Gasspeicherumlage ebenfalls Kosten entstehen.

In die Neuberechnung der Umlagehöhe ab dem 1. Januar 2025 geht nun der prognostizierte, stärkere Rückgang der umlagefähigen Menge ein. Die aktuelle Erhöhung um 49 Cent reiht sich ein in eine Serie von Erhöhungen der Umlage, die erstmalig ab dem 1. Oktober 2022 in Höhe von 0,59 Euro je MWh erhoben wurde. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anträge nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG nur noch online

Anträge auf Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG können ab dem 1. Januar 2025 nur noch online gestellt werden. Zudem entfällt für Anträge auf Steuerentlastungen nach den §§ 53a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, 51, 54 EnergieStG und nach den §§ 9a, 9b StromStG die Vorlagepflicht für die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2025.

Die Generalzolldirektion hat in einem Verbändeanschreiben vom 11. Dezember 2024 mitgeteilt, dass für Anträge auf Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG ab dem 1. Januar 2025 eine Online-Verpflichtung eingeführt werden soll. Die Frist zur Beantragung der Steuerentlastungen für im Jahr 2024 verbrauchte Strom- und Energieerzeugungsmengen endet wie bisher zum Ende des Folgejahres, also zum 31. Dezember 2025.

Zudem entfällt die Vorlagepflicht für die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für ab dem 1. Januar 2025 gestellte Anträge auf Steuerentlastungen nach den §§ 53a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, 51, 54 EnergieStG und nach den §§ 9a, 9b StromStG. Die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Formular 1402) ist nur noch auf Verlangen des Hauptzollamtes vorzulegen.

Die entsprechende vierte Verordnung zur [Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung](#) ist noch am 30. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Meldeschwellen für Steuerbegünstigte nach der EnSTransV rückwirkend zum 01.01.2024

Aufgrund einer Änderung bei den beihilferechtlichen Transparenzvorgaben der EU-Kommission werden auch die [Meldeschwellen nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung \(EnSTransV\)](#) angepasst. Sie liegen zukünftig bei 100.000 Euro bzw. 10.000 Euro.

Die Europäische Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben angepasst und die Meldeschwelle nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO herabgesetzt. Ab diesem Jahr werden deshalb die Meldeschwellen in der EnSTransV auch weiter herabgesetzt. Alle Begünstigten, die im Kalenderjahr 2024 eine Steuerbegünstigung in Höhe von mehr als 100.000 Euro (bislang: mehr als 200.000 Euro) erhalten haben, sind im Jahr 2025 zur Abgabe einer Anzeige bzw. einer Erklärung verpflichtet. Für Begünstigte der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Fischerei und Aquakultur sinkt die Meldeschwelle auf einheitlich 10.000 Euro.

Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 der AGVO treten die genannten Änderungen der EnSTransV deshalb rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Meldung durch die Begünstigten hat daher unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2024 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 der EnSTransV bis zum 30. Juni 2025 zu erfolgen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundesnetzagentur schlägt gestaffelte Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse vor

Die Bundesnetzagentur hat ein Positionspapier veröffentlicht, das Vorschläge zur Bemessung und Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für neue Netzanschlüsse enthält. Durch finanzielle Anreize soll die Ansiedlung von Großverbrauchern, wie Elektrolyseuren oder Batteriespeichern, in netzdienlichen Regionen gefördert werden.

Der [Vorschlag](#) der Bundesnetzagentur sieht vor, dass Übertragungsnetzbetreiber den BKZ künftig gestaffelt erheben dürfen, je nachdem wie die Netzsituation vor Ort aussieht. Vorgesehen sind fünf Stufen. In der teuersten, wenn vor Ort Netzausbaubedarf besteht, ist der Zuschuss zu 100 Prozent fällig, in der günstigsten ist ein Fünftel des Maximalbetrages zu bezahlen. Dafür hat die Behörde eine Karte erstellt, über die nachzuvollziehen ist, wie hoch der BKZ in der jeweiligen Region ausfällt. Diese zeigt im Wesentlichen ein Nord-Süd-Gefälle. Auswirkungen auf unterschiedliche Akteure:

1. Industrieunternehmen und Elektrolyseure: Geringere Zuschüsse in netzdienlichen Regionen können Investitionen in diese Gebiete lenken.
2. Batteriespeicher: Die Bundesnetzagentur behandelt sie weiterhin als Verbraucher, da auch für ihre Einspeicherung Netzkapazitäten bereitgestellt werden müssen. Die Speicherbranche zeigt sich kritisch gegenüber dem Vorschlag. Ein laufender Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof könnte hier Klarheit schaffen.
3. Haushalte und Einspeiser: Haushalte in der Niederspannung und Einspeiser, wie Windkraftanlagen, sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Bereits vereinbarte Baukostenzuschüsse für Projekte, die bis 2025 abgeschlossen werden, bleiben unverändert. Das Positionspapier ist rechtlich nicht bindend, bietet jedoch Orientierung für Netzbetreiber und Marktakteure. Änderungen bei den gesetzlichen Regelungen wären erforderlich, um Einspeiser in die Baukostenzuschüsse einzubeziehen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundeskabinett verabschiedet Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

Das Bundeskabinett hat die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) verabschiedet. Die Strategie folgt dem Leitgedanken, den primären Rohstoffverbrauch in Deutschland insgesamt zu senken, Stoffkreisläufe zu schließen sowie den Wert von Rohstoffen und Produkten möglichst lange zu erhalten. Damit schafft die Bundesregierung einen langfristigen Orientierungsrahmen für den Umstieg auf eine zirkuläre Wirtschaftsweise – für Umwelt, Mensch und Wirtschaft.

Parallel zu den letzten Arbeiten an der NKWS wurde die Internetpräsenz zum Thema erneuert. Die neue Internetseite lautet www.kreislaufwirtschaft-deutschland.de. Die Seite soll eine zentrale Informationsstelle rund um die Kreislaufwirtschaftsstrategie sowie die damit verbundene Transformation zu einer umfassenden zirkulären Wirtschaft und Gesellschaft sein – das heißt, bestehende Informationen zusammenfassen, strukturieren, Akteure miteinander vernetzen und die Nutzer an interessante Informationsangebote weiterleiten.

Um ein gemeinsames Verständnis zu schaffen, steht bereits die [Infografik „Kreislaufwirtschaft entdecken“](#) online. Eine Landkarte „Unterstützungsangebote für die Kreislaufwirtschaft“ mit mehr als 60 Organisationen und Angeboten aus ganz Deutschland steht in den Startlöchern und soll demnächst veröffentlicht werden. (Quelle: DIHK/BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundesregierung beschließt Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Die Bundesregierung hat am 27. November 2024 dem [Entwurf der Gewerbeabfallverordnung](#) zugestimmt. Die **Verordnungsänderung muss allerdings noch von der EU-Kommission notifiziert sowie von Bundestag und Bundesrat bestätigt werden. Trotzdem wäre das Inkrafttreten vor der Bundestagswahl möglich.**

Die Bundesregierung versucht das Gesetzgebungsverfahren mit dem Kabinettsbeschluss noch vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 zu einem Ende zu bringen. Üblicherweise wird die Notifizierung durch die EU-Kommission abgewartet, dieses Verfahren verläuft nun parallel zu Bundestag und Bundesrat. Für sie richtet sich das Verfahren dieser Verordnung nach § 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Danach ist dem Bundesrat die Verordnung nach drei Sitzungswochen zuzuleiten, wenn sich der Bundestag nicht mit ihr befasst hat. Da bis zum 23. Februar 2025 noch drei Sitzungswochen vorgesehen sind, könnte der Bundesrat der Verordnung noch final zustimmen. Allerdings ist der Referentenentwurf auch unter den Ländern nicht unumstritten.

Mit der Verordnungsänderung plant die Bundesregierung unter anderem:

- Kennzeichnungspflichten für Sammelbehältnisse
- erweiterte Getrennhaltungspflichten für nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle
- Einbeziehung von Sachverständigen bei der Prüfung der getrennten Sammlung
- behördliche Überwachungspläne zur Kontrolle der Einhaltung
- Streichung der 90 Prozent-Getrenntsammlungsquote als Ausnahme der Vorbehandlungspflicht
- ein bundesweit einheitliches elektronisches Register für alle Vorbehandlungsanlagen
- stichprobenartige Kontrollen der Anlieferungen durch Anlagenbetreiber von Verbrennungsanlagen

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundeskabinett beschließt Novelle der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

Zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) darf die Mineralölindustrie in den kommenden zwei Jahren nur noch CO₂-Minderungen aus erneuerbaren Kraftstoffen und Strom verwenden, die auch im selben Jahr erzielt wurden. So sieht es die Änderung der 38. BImSchV vor, die das Bundeskabinett beschlossen hat. Grundsätzlich ist es möglich, Übererfüllungen der THG-Quote aus der Vergangenheit anzusparen und später anrechnen zu lassen. Diese Option setzt die Bundesregierung für die Jahre 2025 und 2026 aus.

Mit der THG-Quote wird die Mineralölwirtschaft dazu verpflichtet, den CO₂-Ausstoß ihrer Kraftstoffe zu reduzieren. Aktuell liegt die Quote bei 9,35 Prozent, sie steigt stufenweise auf 25 Prozent im Jahr 2030. Als Erfüllungsoptionen für die THG-Quote stehen Herstellern beispielsweise nachhaltige Biokraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen oder erneuerbare synthetische Kraftstoffe wie zum Beispiel E-Fuels zur Verfügung. Auch der Einsatz von Strom in Elektrofahrzeugen oder grüner Wasserstoff in den Raffinerien verbessert die CO₂-Bilanz des Kraftstoffanbieters und ist daher auf die Verpflichtung anrechenbar.

In der Vergangenheit haben die Kraftstoffanbieter die THG-Quote häufig übererfüllt. Das heißt, sie haben in einem Jahr höhere CO₂-Minderungen geltend gemacht als vom Gesetz vorgeschrieben. Diese Übererfüllungen konnten dann auf die Verpflichtung im Folgejahr angerechnet werden. In den vergangenen Jahren wurden sehr große Mengen an Übererfüllungen angehäuft. Allein im Verpflichtungsjahr 2022 betrug die Menge an Übererfüllungen rund 3,4 Mio. Tonnen CO₂ und überstieg damit die Minderungsverpflichtung um rund 24 Prozent.

Wenn Quotenverpflichtete nun im nächsten Jahr die ungewöhnlich große Menge an Übererfüllungen aus den Vorjahren nutzen, würden nachhaltige Biokraftstoffe oder Strom zur Zielerreichung deutlich weniger eingesetzt. Folglich droht Deutschland ein deutliches Abweichen von den EU-Vorgaben für den Klimaschutz im Kraftstoffbereich. Zugleich stellt der daraus resultierende Nachfragerückgang für die Erneuerbare-Energien-Branche im Verkehr ein wirtschaftliches Problem dar. Vor diesem Hintergrund ist diese Sofortmaßnahme der Bundesregierung zu sehen. Die Übererfüllungen aus 2024 können 2027 wieder in Anrechnung gebracht werden. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Webinar zur Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität am 11.03.2025

Ist Ihr Unternehmen gegenüber den Anforderungen der EU-Taxonomie gut vorbereitet? Der Kooperationspartner des Verbandes Klimaschutz-Unternehmen, ConClimate informiert in einem gemeinsamen Online-Seminar, wie Betriebe die anspruchsvollen EU-Vorgaben erfolgreich umsetzen und gleichzeitig strategische Potenziale erschließen.

Anhand von zahlreichen Best-Practice-Beispielen wird gezeigt, wie Sie von der Theorie ins Handeln kommen und Mehrwert für Ihr Unternehmen schaffen. Das Online-Seminar findet am 11. März 2025 von 10:00 bis 11:00 Uhr statt. Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos. Anmeldung und weitere Informationen: www.klimaschutz-unternehmen.de/veranstaltungen/kommende-veranstaltungen/anmeldung-conclimate-110325/. (Quelle: DIHK-EcoPost 12/2024)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle Förderprogramme

Förderung für internationale Wasserstoffprojekte: Neue Richtlinie veröffentlicht

Ziel der zweiten Förderrichtlinie, die im Einklang mit der Nationalen Wasserstoffstrategie steht, ist der Aufbau von Importstrukturen für Wasserstoff. Gleichzeitig soll die Förderung einen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Marktes für erneuerbaren Wasserstoff und dessen Derivate leisten. Das Programm gliedert sich in zwei Module:

- **Modul 1** fördert Projekte zur Erzeugung von grünem Wasserstoff im industriellen Maßstab in Ländern außerhalb der EU und der Schweiz. Auch Vorhaben, die dort Wasserstoffderivate herstellen sowie Durchführbarkeitsstudien und ausgewählte Forschungsprojekte, können Unterstützung erhalten.
- **Modul 2** konzentriert sich auf internationale Vorhaben der Grundlagen- und angewandten Forschung, die Modul 1 begleiten. Hierzu zählen wissenschaftliche Studien, Forschungsarbeiten und Ausbildungsmaßnahmen.

Förderfähig sind eine oder mehrere Investitionen eines Antragstellers. Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen können Anträge stellen. Letztere sind verpflichtet, geförderte Investitionsmaßnahmen von Unternehmen mit Forschungsarbeiten zu flankieren. Projektträger ist das Forschungszentrum Jülich.

Weitere Informationen: www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2024/11/2024-11-15-bekanntmachung-bmwk-wasserstoff.html

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

Neues DIHK-Video: Wie Power Purchase Agreements (PPAs) die Energiewende unterstützen

www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/energie/gruenen-strom-direkt-beziehen-wie-ppas-die-energiewende-unterstuetzen-124254

Neuer Leitfaden: Orientierungshilfe von DIHK, VÖB und UNK zur Transitions- und Finanzierungsplanung

www.klima-plattform.de/klimaguide/guideinhalte/artikel/vom-transitions-zum-finanzierungsplan

Fachagentur Wind und Solar: Broschüre zum Thema Repowering

https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Repowering/FA_Wind_und_Solar_Kompaktwissen_Repowering.pdf

UBA veröffentlicht Dokumentation zum 6. REACH-Kongress

www.umweltbundesamt.de/themen/uba-veroeffentlicht-dokumentation-6-reach-kongress

BAFA-Handreichungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
www.bafa.de/DE/Lieferketten/ueberblick/ueberblick_node.html

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus der Region

IHK-Webinar: „360°-Blick auf Photovoltaikanlagen“ am 27.02.2025

Die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg laden am 27. Februar 2025 von 13:00 bis 15:00 Uhr zum nächsten Energie-Webinar ein.

Sie erhalten eine kompakte Übersicht zu den neuesten rechtlichen Entwicklungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen, unter anderem zum Solarpaket I und seinen Auswirkungen, zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung von Gewerbekunden sowie zum rechtlichen Rahmen von PPA-Verträgen.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Unternehmen, die sich mit der Errichtung einer neuen Anlage beschäftigen, bestehende Anlagen erweitern wollen oder einfach auf dem Laufenden bleiben möchten. Dabei werden vorrangig Dachanlagen, aber auch Freiflächenanlagen betrachtet. **Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz für dieses Webinar und melden Sie sich direkt [hier](#) an.**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

IHK-Webinar: „Grenzüberschreitende Abfallverbringung in Sachsen-Anhalt“ am 13.03.2025

Für die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist ein europarechtlich vorgegebenes Notifizierungsverfahren erforderlich, das in der Praxis häufig Unsicherheiten und behördliche Nachforderungen aufwirft und bei allen Beteiligten Kapazitäten bindet.

Mit dem Ziel, diesen Aufwand und die Verfahrensdauer zu reduzieren, möchten die Industrie- und Handelskammern in Kooperation mit dem Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde im Rahmen eines Webinars Hinweise für eine möglichst effiziente Antragsbearbeitung geben.

Das kostenfreie Webinar findet am 13. März 2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr statt. Zur Anmeldung und zum Programm gelangen Sie [hier](#).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

IHK-Webinar: „360°-Blick auf Stromspeicher in Unternehmen“ am 27.03.2025

Die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg laden am 27. März 2025 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu einem gemeinsamen Webinar zum Thema Stromspeicher ein.

In diesem Webinar erhalten Sie eine kompakte Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Stromspeichern in Unternehmen, dazu gehören allgemeine rechtliche Vorgaben, der Netzanschluss sowie die Netznutzung, das Thema Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und Stromsteuer sowie Geschäftsmodelle.

Zielgruppe sind Unternehmen, die sich mit der Errichtung eines Stromspeichers beschäftigen und sich einen ersten Überblick zu den rechtlichen Anforderungen verschaffen möchten. **Melden Sie sich jetzt [hier](#) an.**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle Förderprogramme

Sachsen-Anhalt STROMSPEICHER (EFRE) bis 21.03.2025 geöffnet

Ab sofort können wieder Anträge für das Förderprogramm „Sachsen-Anhalt STROMSPEICHER (EFRE)“ bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Gefördert werden investive Maßnahmen in stationäre, elektrochemische Energiespeicher (Stromspeicher) mit einer Speicherkapazität von mehr als 30 kWh für erneuerbar erzeugten Strom inklusive dem dafür erforderlichen Batteriemanagementsystem sowie dem Speicher-Wechselrichter. Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige juristische Personen. Für diesen Förderaufruf steht ein Gesamtvolumen von 11 Mio. Euro zur Bewilligung zur Verfügung.

Weitere Informationen: www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/umwelt-schuetzen/sachsen-anhalt-stromspeicher

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

weitere Links



[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



[IHK ecoFinder](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

DIHK Publikationen

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

IMPRESSUM

© 2025 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Standortpolitik
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
E-Mail: stheis@halle.ihk.de

Stand:

Januar 2025

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.